

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

gemäß Verteiler
- per E-Mail -

Ihre Ansprechpartnerin
Nora Boeland

Durchwahl
Telefon +49 351 564-50539
Telefax +49 351 564-50505
(Abt.)

nora.boeland@
smr.sachsen.de

Hinweisschreiben zu § 3 der Sächsischen Feuerungsverordnung

Die wesentlichen baurechtlichen Anforderungen an Feuerungsanlagen sind in § 42 Sächsische Bauordnung (SächsBO) zusammengefasst. Ziel der Sächsischen Feuerungsverordnung (SächsFeuVO) ist es, die Vorschriften des § 42 SächsBO zu konkretisieren.

Die Verbrennungsluftversorgung hat für die Betriebssicherheit und somit auch für die Abführung der Abgase von Feuerungsanlagen eine wesentliche Bedeutung. Die Anforderungen an die Verbrennungsluftversorgung werden in § 3 SächsFeuVO zusammengefasst und gelten ungeachtet der jeweiligen Brennstoffarten und Aufstellbedingungen für alle Feuerstätten, die ihre Verbrennungsluft dem Aufstellraum entnehmen. Für raumluftunabhängige Anlagen sind entsprechende Regelungen entbehrlich.

Dem Aufstellraum einer raumluftabhängigen Feuerstätte wird Sauerstoff über die Raumlufte für den Verbrennungsvorgang entnommen. Für den sicheren Betrieb dieser Feuerstätte muss ein ausreichendes Nachströmen von Verbrennungsluft gewährleistet sein. Das ist gegeben, wenn je 1 kW Leistung oder je 1 kW fiktiver Leistung der Feuerstätte 1,6 m³ Luft je Stunde in den Aufstellraum nachströmen.

Luftwechselzahl	$0,4 \frac{1}{h}$	[Austausch des Luftvolumens pro Stunde, Maß für die Dichtheit der Gebäudehülle]
spezifische Raumvolumen	$4 \frac{m^3}{kW}$	[Rauminhalt je 1 kW Leistung der Feuerstätte]
notwendiger Volumenstrom	$1,6 \frac{m^3}{h \cdot kW}$	[erforderliches Luftvolumen je 1 kW Leistung der Feuerstätte pro Stunde, brennstoffunabhängiger Wert, um eine sichere vollständige Verbrennung zu ermöglichen]

Der Zusammenhang zwischen Luftwechselzahl, Leistung und für die sichere Verbrennungsluftversorgung notwendigen Volumenstrom (*Formel 1*) wird als „Zollstockregel“ mit der Angabe $4 \frac{m^3}{kW}$ im § 3 SächsFeuVO verwendet.

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-0127/79/9-2020/58039

Dresden,
21. September 2020



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlínien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allge-
meinen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministeri-
um für Regionalentwicklung zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smr.sachsen.de

$$0,4 \frac{1}{h} \cdot 4 \frac{m^3}{kW} = 1,6 \frac{m^3}{h \cdot kW} \quad (\text{Formel 1})$$

Unbestrittene Tatsache ist es, dass der notwendige Volumenstrom von $1,6 \frac{m^3}{h \cdot kW}$ zu gewährleisten ist, damit eine sichere Verbrennungsluftversorgung ungeachtet der jeweiligen Brennstoffarten und Aufstellbedingungen der Feuerstätte ermöglicht wird. Die „Zollstockregel“ basiert auf einer erforderlichen Luftwechselzahl von $0,4 \frac{1}{h}$, um den notwendigen Volumenstrom von $1,6 \frac{m^3}{h \cdot kW}$ sicherzustellen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Luftwechselzahl von $0,4 \frac{1}{h}$ in vor 2002 errichteten Einfamilien-/ Mehrfamilienhäusern ohne wesentliche Änderungen der Luftdichtheit und ohne raumlufttechnische Anlagen vorliegt.

Änderungen der Luftdichtheit können insbesondere durch den nachträglichen Einbau neuer Fenster und die Erneuerung von Fassaden, z.B. durch Wärmedämmung oder Putzarbeiten oder die Dämmung erfolgen. Die Änderung der Luftdichtheit wirkt sich unmittelbar auf die Verbrennungsluftversorgung der raumluftabhängigen Feuerstätte aus und ist gemäß § 1 Absatz 2 Punkt 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) in der Fassung vom 17. Juli 2017 sowie § 1 Absatz 5 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) in der Fassung vom 2. Juli 2020 dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mitzuteilen.

Bestehen Bedenken, dass durch eine zu geringe Durchlässigkeit der Gebäudehülle die erforderliche Verbrennungsluftversorgung nicht gewährleistet ist, muss durch den Eigentümer der Feuerstätte ein gesonderter Nachweis des für die sichere Verbrennungsluftversorgung notwendigen Volumenstroms erbracht werden.

Für Gasfeuerstätten sind die in den Technischen Regeln für Gasinstallationen (DVGW-TRGI), in der jeweils in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) aufgeführten Fassung, festgeschriebenen Maßnahmen anwendbar. Die Ermittlung des tatsächlich in die Nutzungseinheit einströmenden Verbrennungsluftvolumenstroms kann rechnerisch z.B. unter Anwendung der DVGW-TRGI oder durch eine Messung vor Ort erfolgen.

Ist die ermittelte Luftwechselzahl kleiner als $0,4 \frac{1}{h}$ müssen größere spezifische Raumluftvolumen zugrunde gelegt oder sonstige Maßnahmen zur Sicherung der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung festgelegt werden. Die objektbezogene Einschätzung und Bewertung der erforderlichen Luftwechselzahl und des Raumvolumens muss vom Eigentümer der Feuerstätte veranlasst und durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Eichhorn

Referatsleiterin Bautechnik, Bauordnungsrecht, Holzbau

Verteiler:

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3

Untere Bauaufsichtsbehörden
gemäß Verteiler

nachrichtlich:

Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen
Pirnaer Landstraße 40
01237 Dresden
info@schornsteinfeger-sachsen.de

Landesverband der Schornsteinfeger Sachsen e. V.
Hauptstraße 26
01591 Riesa
schornsteinfeger-sachsen@t-online.de

Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Straße 195
09116 Chemnitz
info@hwk-chemnitz.de

Handwerkskammer Dresden
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden
info@hwk-dresden.de

Handwerkskammer zu Leipzig
Dresdner Straße 11/13
04103 Leipzig
info@hwk-leipzig.de